

Benutzungs- und Gebührensatzung des Stormarnschen Dorfmuseums der Gemeinde Hoisdorf

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 05.02.2025 (GVObI. 2025 Nr 27) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVObI. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hoisdorf vom 26.05.2025 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in männlicher, weiblicher und diverser Form gelten, zur besseren Lesbarkeit jedoch ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wird.

§ 1 Träger und Aufgaben

Das Stormarnsche Dorfmuseum der Gemeinde Hoisdorf, im Folgenden als Dorfmuseum bezeichnet, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hoisdorf und präsentiert hauptsächlich die Geschichte und Lebenswelt in stormarnschen Dörfern im 18. und 19. Jahrhundert. Das Dorfmuseum ist eine nicht gewinnorientierte, dauerhafte Institution im Dienst der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich, barrierefrei und inklusiv fördern Museen Diversität und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und partizipativ mit Communities. Museen ermöglichen vielfältige Erfahrungen hinsichtlich Bildung, Freude, Reflexion und Wissensaustausch. Politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Das Dorfmuseum ist wie folgt geöffnet:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr

Samstag 14:00 – 17:00 Uhr

Für Führungen können weitere Öffnungszeiten mit der Museumsleitung vereinbart werden.

(2) Zwischen Weihnachten und der ersten Januarwoche können Sonderöffnungszeiten gelten.

(3) Die Öffnungszeiten des Dorfmuseums werden auf geeignete Weise am Gebäude, in Druckerzeugnissen sowie im Internet unter www.museum-hoisdorf.de bekannt gegeben. Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten.

(4) Sondertermine wie z.B. anlässlich von Vorträgen, Ausstellungseröffnungen usw. werden bekannt gemacht.

§ 3 Benutzer

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, das Dorfmuseum zu besuchen. Museumsführungen werden in der Regel nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Regeln für den Besuch:
 - a) Ton- und Bildaufnahmen sind nur für private Zwecke erlaubt. Für andere Verwertungen ist die Erlaubnis des Museums einzuholen.
 - b) Mit Ausnahme von Assistenztieren (z. B. Blindenhunde) sind Tiere im Museumsgebäude nicht gestattet.
 - c) Im Museumsgebäude herrscht Rauchverbot.

§ 4 Gebühren

- (1) Für den Besuch des Dorf museums werden Gebühren auf der Grundlage des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Die nachfolgenden Leistungen des Dorf museums sind gebührenpflichtig:
 - a) die Besichtigung der Dauerausstellungen, Sonderausstellungen und der Sammlungen,
 - b) Führungen
 - c) Sonderveranstaltungen
 - d) Inanspruchnahme von Räumlichkeiten für Trauungen
- (3) Über Ausnahmen der Gebührenerhebung für einzelne Personen, Personengruppen oder Öffnungstage entscheidet im Einzelfall die Museumsleitung.

§ 5 Gebührenschildner

Schildner der Benutzungsgebühr sind alle Personen, die Leistungen des Dorf museums nach § 4 in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Schildner der gesetzliche Vertreter oder die jeweils beaufsichtigende Person. Mehrere Schildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Gebühr

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 a) und 2 b) zu zahlende Gebühr entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und ist sofort fällig.
- (2) Die Veranlagung der Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 2 c) und 2 d) erfolgt mittels Gebührenbescheid durch das Amt Siek. Die Gebühr ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Museen und die Museumsobjekte zu schützen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle von ihm insbesondere an den Museumsobjekten verursachten Schäden. Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Der Benutzer hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt.
- (4) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Nutzer beim Besuch der Museen oder der Nutzung zur Verfügung gestellter Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Museumspersonals eintreten.
- (5) Für vom Nutzer mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Ausschluss, Hausrecht

Das Hausrecht liegt bei der Museumsleitung und kann im Einzelfall delegiert werden. Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können von der Museumsleitung zeitweise oder ständig von dem Besuch des Museums ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Gemeinde Hoisdorf, Hauptstr. 49, 22962 Siek, eingelegt werden, die über die Beschwerde entscheidet.

§ 9 Leihnahmen / Leihgaben

- (1) In Ausnahmefällen können Sammlungsgegenstände des Dorfmuseums z. B. für Ausstellungszwecke oder wissenschaftliche Forschung Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Sammlungsgegenstände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher aufbewahrt, gegebenenfalls versichert und fristgerecht zurückgegeben werden. Leihnahmen sind ebenfalls zur Diebstahl- und Feuerversicherung anzumelden.
- (2) Über Leihnahmen entscheidet die Museumsleitung.
- (3) Für alle Fälle von Leihnahmen und Leihgaben sind Leihverträge von der Museumsleitung in schriftlicher Form abzuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung für das Stormarnsche Dorfmuseums Hoisdorf vom 15.03.2006 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Hoisdorf, den 28.05.2025

Alexander Franz
Der Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Für den Besuch des Dorfmuseums werden folgende Gebühren erhoben:

1. Besuch des Museums mit dem Angebot der Dauerausstellung

1.1 Eintritt für Einzelpersonen frei

2. Weitere Angebote

2.1 Gruppenführung Erwachsene (ab 15 Jahre) 60,00 € (pro Gruppe)

2.2 Gruppenführung Erwachsene ab 20 Personen 100,00 € (pro Gruppe)

2.3 Gruppenführung Kinder/Schulklassen 30,00 € (pro Gruppe inkl. zwei Begleitpersonen)

2.4 Inanspruchnahme von Räumlichkeiten für Trauungen (inkl. Eintritt der Hochzeitsgesellschaft) für bis zu 2 Stunden 200,00 €

2.5 Inanspruchnahme von Räumlichkeiten für sonstige Veranstaltungen 50,00 €/Stunde